

Münaburger Zeitung

Nr. 35.

Sonnabend, den 4. Mai 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auszug aus der Preussischen Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

A. Ersatzmittellstellen.

1. Für jede Provinz (für die Provinz Brandenburg mit Ausnahme der im Absatz 2 genannten Stadt- und Landkreise) wird eine Ersatzmittellstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittellstelle (in Ermangelung einer solchen einer örtlichen Preisprüfstelle) anzuschließen. Erfolgt später die Gründung einer Provinzialpreisprüfstelle, so geht die Ersatzmittellstelle nach näherer Anweisung des Oberpräsidenten auf diese Stelle über.

Für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Berlin-Milnersdorf, Berlin-Schöneberg, Berlin-Vidgenberg, Neufölln und Spandau, sowie die Landkreise Teltow und Niederbarnim wird eine Ersatzmittellstelle mit der Bezeichnung „Ersatzmittellstelle Groß-Berlin“ in Angliederung an die Preisprüfstelle Groß-Berlin errichtet.

Die Lage der Diensträume und die Briefadresse der Ersatzmittellstellen ist alsbald durch die Amts- und Kreisblätter bekannt zu machen.

B. Verfahren vor den Ersatzmittellstellen.

1. Der Antrag auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels ist schriftlich einzureichen. Außer den im § 3 der Verordnung aufgestellten Erfordernissen muß der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt,
2. ob und welche Lebensmittel er vor dem 1. August 1914 hergestellt bzw. in den Verkehr gebracht hat,
3. ob er im Besitz einer Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.G.W. S. 581) ist, gegebenenfalls von welcher Stelle ihm die Erlaubnis erteilt ist,
4. ob er wegen Kettenhandels oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.G.W. S. 467), das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 und die Verordnung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln vom 26. Juni 1916 (R.G.W. S. 588) bestraft ist,
5. ob ein Verfahren wegen Unterlagung des Handelsbetriebes auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.G.W. S. 603) gegen ihn schwört oder geschwört hat,
6. von wem er die bei der Herstellung des Ersatzlebensmittels verwandten Stoffe bezogen hat.

Dem Antrag ist ferner die Gebühr für das Genehmigungsverfahren von 50 Mark beizufügen.

II. Der Vorsitzende der Ersatzmittellstelle prüft die eingehenden Anträge daraufhin, ob sie die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag vom Antragsteller auch in einer ihm zu legenden angemessenen Frist nicht gehörig ergänzt, so wird der Antrag durch Beschluß des Vorsitzenden als unzulässig zurückgewiesen. Der gleichen Zurückweisung unterliegen Anträge, die bei einer unzulässigen Ersatzmittellstelle angebracht sind.

III. Sofern der Vorsitzende den Antrag als vollständig und zulässig ansieht, hat er die zur Vorbereitung der Entscheidung nötigen Erhebungen anzustellen. Er ist befugt, die Vorlegung der Handelsbücher sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angefallenen des Antragstellers zu verlangen. Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Ersatzmittellstelle mit der Anstellung der Erhebungen und mit der Erstattung von Gutachten betrauen. Er kann ferner Sachverständige zu dem Antrage hören.

Vor der Zurücknahme der Genehmigung (§ 5 Absatz 3 der Verordnung) ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung von Einwendungen zu gewähren.

IV. Die Ersatzmittellstellen haben sich mit einer leistungsfähigen öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt oder mit mehreren Anstalten ihres Bezirks in ständiger engerer Fühlung zu halten. In allen geeigneten Fällen ist von dem Vorsitzenden der Ersatzmittellstelle vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels oder die Zurücknahme der Genehmigung eine Begutachtung durch eine öffentliche Untersuchungsanstalt, wenn nötig, auf Grund einer eingehenden chemischen Untersuchung, zu veranlassen. Als Mitglieder der Ersatzmittellstelle sind in erster Linie die Vorsteher

(stellvertretenden Vorsteher) derjenigen Untersuchungsanstalten zu berufen (A II Absatz 3), welche die Erstattung der Gutachten für die Ersatzmittellstelle übernommen haben, damit sie an den Verhandlungen und Entscheidungen der Ersatzmittellstelle mitwirken können. Die durch die Hinzuziehung der Anstalten erwachsenden Kosten sind aus den Einnahmen der Ersatzmittellstellen an Gebühren zu bestreiten.

V. Die Ersatzmittellstelle beschließt über die Anträge auf Genehmigung eines Ersatzlebensmittels und über die Zurücknahme der Genehmigung in der Regel ohne mündliche Verhandlung.

Der Vorsitzende kann anordnen, daß mündlich verhandelt wird und daß der Antragsteller zu den Verhandlungen erscheint. Ist der Antragsteller in dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt und beschloffen.

Die Verhandlungen der Ersatzmittellstelle sind nicht öffentlich.

Die Verhandlung beginnt mit einem Vortrag über die Sachlage, den der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied übernimmt. Der Vorsitzende ist befugt, Sachverständige zu der Verhandlung zuzuziehen.

Die Ersatzmittellstelle kann weitere Erhebungen beschließen. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens. Bei der Abstimmung entscheidet Stimmmehrheit.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Im Falle der Verjagung oder der Zurücknahme der Genehmigung sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Verjagung oder Zurücknahme erfolgt ist.

D. Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln.

I. Die Ersatzlebensmittellstellen haben sich durch regelmäßige und unvermutete Nachprüfungen zu überzeugen, ob die von ihnen genehmigten Ersatzlebensmittel entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung aufgeführten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Diese Nachprüfungen sind von der größten Bedeutung, wenn der mit der Verordnung angezielte Zweck des Schutzes der Allgemeinheit gegen ungeeignete Ersatzlebensmittel wirklich erreicht werden soll. Die Ersatzmittellstellen haben daher hierauf besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Erhebung einer laufenden Jahresgebühr für die genehmigten Ersatzlebensmittel gewährt ihnen die Möglichkeit Beauftragte zur Ueberwachung der Herstellung und des Betriebes dieser Ersatzlebensmittel in ausreichender Zahl anzustellen und häufiger zu wiederholenden chemische Untersuchungen von Proben zu veranlassen. Alle Zuwiderhandlungen sind unächtsächlich zu verfolgen.

II. Darüber hinaus haben die Ersatzmittellstellen in ihrem Bezirk auch den Verkehr mit denjenigen Ersatzlebensmitteln, welche nicht von ihnen genehmigt sind, sorgfältig zu überwachen und Verletzungen der Verordnung zur Kenntnis der zuständigen Ersatzmittellstelle und gegebenenfalls zur Strafverfolgung zu bringen.

III. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Ersatzmittellstellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Ersatzlebensmitteln zu unterstützen und von den Befugnissen der §§ 9 und 10 der Verordnung in möglichst weitem Umfange Gebrauch zu machen. Die etwa festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind stets auch der für den Bezirk zuständigen Ersatzmittellstelle anzuzeigen.

E. Beschwerdeverfahren.

I. Gegen die Verjagung und Zurücknahme der Genehmigung eines Ersatzlebensmittels findet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den „Beschwerdeauschuss für Ersatzmittel in Berlin“ statt.

II. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeauschuss unmittelbar schriftlich einzureichen. Sie muß die Gründe bezeichnen, aus welchen die Entscheidung der Ersatzmittellstelle angefochten wird. Eine Abschrift des Antrages an die Ersatzmittellstelle bzw. der gegen die Zurücknahme der Genehmigung erhobenen Einwendungen sowie ein zur Untersuchung geeignetes Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinerkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Anfangsgebührenantwort (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung) ist beizufügen. Gleichzeitig mit der Einreichung der Beschwerde ist die Beschwerdegebühr von 100 M. einzuzahlen.

G. Uebergebungsbestimmungen.

Für die am 1. Mai 1918 noch nicht in den Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel ist der Antrag auf Genehmigung lediglich bei der nach § 4 der Verordnung zuständigen Ersatzmittellstelle zu stellen.

Für die an dem genannten Tage bereits in den Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel gilt folgendes:

Der Antrag des Eigentümers gemäß § 14 Absatz 2 der Verordnung ist an eine derjenigen Ersatzmittellstellen zu richten, in deren Bezirk der Eigentümer die Ware vertreiben will.

Die auf Grund der bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen in anderen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels gilt als Genehmigung im Sinne der Verordnung, sofern zur Erteilung der Genehmigung nach der Verordnung die Ersatzmittellstelle des betreffenden Bundesstaats zuständig ist.

Im übrigen wird den Ersatzmittellstellen empfohlen, zur Vermeidung einer Ueberlastung während der Uebergangszeit die früher von preussischen oder nichtpreussischen behördlichen Stellen geprüften und genehmigten Ersatzlebensmittel zunächst für kürzere Frist ohne genaue Untersuchung weiter zuzulassen, falls nicht besondere Bedenken entgegenstehen, oder die endgültige Entscheidung erst später zu treffen.

Sodern in einzelnen Kommunalverbänden, in denen eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht für Ersatzlebensmittel schon bestand, nach den bisherigen Bestimmungen ein Ersatzlebensmittel abgelehnt worden ist, gilt diese Ablehnung solange, bis eine nach der Verordnung zuständige Stelle auf Grund der neuen Bestimmungen das betreffende Ersatzlebensmittel ordnungsmäßig zugelassen hat.

H. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Sie gilt für das Staatsgebiet mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, für welche eine besondere Regelung vorbehalten bleibt.

Mit der Bildung und Einrichtung der Ersatzmittellstellen ist unverzüglich zu beginnen. Die Ersatzmittellstellen haben Anträge auf Genehmigung von Ersatzlebensmitteln schon vor dem 1. Mai entgegenzunehmen und in die Verfüzung der Anträge alsbald einzutreten, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann.

Berlin, den 9. April 1918.

Der Staatsminister für Volksernährung, v. Waldow.
Der Minister des Innern, J. A. Freund.

Weitere Preussische Uebergebungsbestimmung zur Verordnung des Bundesrats über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918.

(Reichs-Gesetzbl. Seite 113.)

Mit Zustimmung des Herrn Reichsanstalters bestimmen wir für das Königreich Preußen auf Grund des § 15 der obengenannten Verordnung, daß die gewerbsmäßige Herstellung von Ersatzlebensmitteln in der Zeit vom 1. bis 31. Mai 1918 solange noch ohne Genehmigung erfolgen darf, als eine Entscheidung der zuständigen Ersatzmittellstelle über die Genehmigung der betreffenden Ersatzlebensmittel nicht herbeigeführt werden konnte. Jedoch dürfen die ohne Genehmigung hergestellten Ersatzlebensmittel erst angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie genehmigt worden sind. Sie sind daher einzuweisen von den Fabrikanten auf Lager zu nehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Gefahr der Herstellung von Ersatzlebensmitteln während der Uebergangsfrist ohne Genehmigung die Fabrikanten trifft. Die Stellung nach nicht genehmigter Ersatzlebensmittel nach Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf die demnächstige Erteilung der Genehmigung. Den Fabrikanten von Ersatzlebensmitteln wird daher dringend empfohlen, unter Beachtung der im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichsanstalters vom 8. April d. Js. über die Grundsätze für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung von Ersatzlebensmitteln zu prüfen, ob sie voraussichtlich auf die Genehmigung rechnen können.

Berlin, den 18. April 1918.

Der Staatsminister für Volksernährung, v. Waldow.
Der Minister des Innern, Sm Auftrage von Jarosky.

Anmeldung der Landsturmverpflichtigen des Jahrgangs 1901 betr.

Die im hiesigen Kreise aufzählenden, im Jahre 1901 geborenen männlichen Personen werden auf Grund des § 101 der Verordnung hierdurch aufgefordert, sich bei Eintritt in das wehrpflichtige Alter, d. i. bei Vollendung des 17. Lebensjahres, bei der Ortsbehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, zur Landsturmrolle anzumelden. Dabei ist, wenn die Anmeldung nicht im Geburtsort selbst erfolgt, ein stammsammlerischer Geburtschein, welcher kostenfrei erteilt wird, vorzulegen.

Wer nach Aufnahme in die Landsturmrolle nach einem anderen Orte verzieht, hat sich behufs Vermeidung der gesetzlichen Strafe bei der bisherigen Ortsbehörde ab- und bei der Ortsbehörde des neuen Wohnortes sofort und längstens innerhalb 3 Tagen wieder anzumelden.

Forquau, den 18. Februar 1918.

Der Vorsitzende der Ersatzkommission,
Königliche Landrat, Wiesand.

Vorliegendes wird hiernit den Betreffenden zur Kenntnis und Nachsicht gebracht.

Münaburg, den 3. Mai 1918.

Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Es kommt der Tag.

Dies soll als Licht in dunkler Sturmnacht stehn:
Bald wird der Sieg die goldgetrübten Schwingen
Enfsalten über morgendlichen Höhen
Und allem Volke wieder Frieden bringen.
Er wird dem Krieg das blutige Schwert entwinden,
Das unerfättlich der Gewaltige führt,
Und wird der Not die harten Hände binden,
Die sie zu lange unerfättlich rührt. . . .

Es kommt der Tag, da alles deutsche Land,
Bei feierlicher Abenddionnenlust
Vom Glangendöb' des Himmels überspannt
In Gegensätze starken Friedens ruft,
Da wieder leichter uns die Düste wehen,
Und wieder heitler uns die Ferne grüht,
Was sanft die Nacht die Sonnenrote schiebt
Und uns zu Häupten die Gestirne steht.

Dann werden stille Menschen, leidgestählt,
Aus frohem Schaffen Freude heimwärts tragen,
Und rauchen wird es wie am Vorn der Tagen,
Wo leis ein Wind von heitler Not erzält.
Doch wenn der Wind den dunklen Weltentraum
Auf ungestüme Wanderhöf' durchfährt,
Ruft manches Schläfers Rechte noch in Traum,
Als griffe sie wie einstens nach dem Schwert!

Erich Dilmart.

Vermischtes.

Der zweite Simplon-Tunnel, der schon im ursprünglichen Plan vorgesehen war, ist nunmehr, wie aus dem Gemeldet wird, zu 86,6 % seiner Gesamtlänge, auf 17,16 Kilometer durchgebrochen; 16,9 Kilometer des Tunnels, der sich parallel zu dem bestehenden hinzieht, sind auch schon völlig ausgemauert. Mit der Vollendung des Tunnels, die für das Jahr 1919 zu erwarten ist, wird der bisher eingeleitete Verkehr durch den Simplon in einen doppelgleisigen umgewandelt werden. Der erste Simplon-Tunnel, der eine Länge von 19,8 Kilometer hat, wurde am 22. Februar 1898 in Angriff genommen und war am 24. Februar 1905 vollendet.

Die Not der Pferde ist in diesen Zeiten besonders hart. Sie läßt sich dahin zusammenfassen: färgliche Ernährung, vermehrte schwere Arbeit, Hautkrankheiten, grausame Behandlung durch unerfahrene, ungelernete Kutscher. Zu allem tritt noch hinzu, daß fast Diebereien an der ohnehin so knappen Infanterie an der Tagesordnung sind. Ungetreue Kutscher entwinden dieselben leicht so folbare Körnerfutur, füllen sie heimlich ihre Taschen oder Beutel damit, um es in schwammigem Heubandel an Markthändler und betrugliche Wirtshausbesitzer weiter zu verkaufen. Die armen abgetriebenen Gänse müssen sich mit Eurogotthoffen und Häseln begnügen. Pferdebesitzer, Polizeigarnison und Straßenpassanten sollten ein wachsameres Auge auf diese neueste „Kriegsindustrie“ richten.

Die Frau mit den zwei Männern. Der Krieg hat einer Bürgerfrau in der Wart zwei lebende Gemahler beschert. Kurz nach Ausbruch des Krieges wurde der Randwebermann A. aus der Kolonie Brigg, Kreis Solothurn, der gegen die Russen kämpft, als vermißt gemeldet. Da bis Ende des Jahres 1916 keine Nachricht von A. bei seiner Frau ankam, so mußte angenommen werden, daß der Gemahl gefallen sei. Infolge dessen ging die Frau eine zweite Ehe mit dem dortigen Besitzer B. ein. Dieser Tage jedoch erhielt die Frau von ihrem ersten Gatten einen ärmlichen Brief, in welchem er ihr mitteilte, daß er von den Russen in Sibirien interniert gewesen sei. Es sei ihm gelungen, infolge der russischen Wirren nach Russland durchzuschleichen und sich dort bei dem nächsten deutschen Kommando zu melden. Nun hat Frau B. zwei Gemahler, die sie amtlich und gesetzlich durch das Standesamt erworben hat.

Der politische Fremdenraub. Aus Budapest wird gemeldet: Ein peinlicher Zwischenfall ereignete sich in der Oper: der Kammerjäger Burian, der in „Lohengrin“ als Gast die Titellrolle spielte, erliefen betraut auf der Bühne und als nach seinem Abgange die Kammerjägerin Anna Medel Herrn Burian Vormünderin machte, wies er diese Vorstellungen in verletzender Weise zurück. Seinen Nachbarn erklärte Burian durch die Freude über den Sturz des „Hochverleumdung“ Grafen Csarini, die ihn zu einem Zirkelgehe veranlaßt habe. . . . Er pflegte auch sonst vor dem Auftreten zu trinken, weil der Wein auf Stimme und Temperament günstig einwirkte; diesmal aber habe er in seiner nationalen Wallung des Guten etwas zuviel getan.

Die Offensive in den Pariser Markthallen. Auf die Preise in den Pariser Markthallen hat, wie französische Blätter feststellen, die Offensive und die Verschärfung von Paris seinen merklichen Einfluß ausgeübt, das will heißen, daß die Preise jetzt mindestens ebenso hoch sind, wie vor der Verschärfung, obwohl inzwischen zahlreiche kaufkräftige Pariser die Geschäftshäuser fluchtartig verlassen haben. Ein Sinken der Preise trat nur am 24. und 25. März ein, als infolge der Flieger- und Fernbeschickungsalarne die Gassenstände plötzlich geschlossen werden mußten. Am 26. März aber waren die Preise wieder „im Lot“, und selbst die fliegenden Gemüsehändler, die infolge der Flucht aus Paris einen guten Teil ihrer besten Kundschaf verloren hatten, waren nicht mehr zu „Konfessionen“ bereit. Im übrigen ist das Sinken der Preise an den beiden genannten Tagen nicht einmal merklich nützlich worden. Ein Halbesommerkommissioner erklärte ganz offen, daß man die Verbraucher nicht abschrecken dürfe; sie würden nicht mehr schaden, wenn sie erfuhr, daß man in Paris anfangs „schlecht zu haben“. Augenblicklich seien: Rindfleisch 8,50 bis 5,80 Franz das Kilo; Geflügel 6,50 bis 9 Franz das Kilo; Stobeln, Scholle, Hering, Matrele 1,50 bis 2,50 Franz das Kilo um. Feinere Fische, wie Butte, Lachs u. a. haben überhaupt keinen Lagespreis, sondern nur Viehdarpreis. Butter darf „offiziell“ nur 9,20 Franz das Kilo toten, Käse (Camembert) 1,60 Franz das Stück.

Der Zubehörs-Ebene für Kriegsbeschädigte sind in den letzten Tagen wieder namhafte Spenden besonders aus den Kreisen der Großindustrie, angefallen. Es zählten: Rheinisch-Westfälisches Kohleninstitut 1 Million Mark; Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Bergmann Elektrizitäts-Werke, Rheinische Stahlwerke je 500000 Mark; Oberschlesische Eisenbahnbedarfs A.-G., Akkumulatorenfabrik A.-G. je 200000 Mark, Hanseatische Bergwerke, Rheinische Eisen- und Stahlwerke, Köln-Neussener Bergwerksverein je 200000 Mark.

Auf der Demirehr von der Jagd tödlich verunglückt ist der Erbe des Marquats und abeligen Gütes Rangan im Kreise Rön, Graf Karl Ludwig Paulin-Bingendorf. Beim Übersteigen eines Hindernisses entfiel ihm sein Gemehr, und die Kugel durchbohrte die Brust des Grafen. Der schwer Verletzte wurde in der Nähe des Schlosses Rangan gefunden, doch vermochten die Ärzte ihn nicht mehr zu retten.

Erdeinfurz in Solensala. Aus Polen wird gemeldet: In der Ischn östlich von ähnlichen Naturereignissen heimgesuchten Stadt Solensala erfolgte wiederum ein Erdeinfurz, der eine Öffnung von etwa vierzig Geviertmetern verurteilte. Das an der gefährdeten Stelle belegene Haus sticht zwar noch, dürfte aber verloren sein. Die nötigen Schutzmaßnahmen wurden sofort von der Verbände getroffen.

Deutsche Danklust in der Ukraine. Die Behörden von Odessa haben den Berliner Architekten H. Scheurembrandt zum Staatsarchitekten in Odessa ernannt. Scheurembrandt hat schon in früheren Jahren in Südrußland manches gebaut.

Flugpostdienst Wien-Lemberg. Seit einigen Tagen ist der Flugpostverkehr von Wien nach Lemberg in Betrieb. Ein Fahrplan regelt Abfahrt und Ankunft der Flugzeuge, die in Krakra eine halbtägige Zwischenlandung vornehmen. Das Postflugzeug verläßt Wien bei Wien 6,30 Uhr früh und trifft 12,30 Uhr in Lemberg ein; von Lemberg geht es 10 Uhr vormittags ab und kommt 4,30 Uhr nachmittags in Wien an. Das Flugzeug legt also die 650 Kilometer lange Strecke in 6 Stunden 30 Minuten zurück, während der beste Schnellzug Wien-Lemberg 14 Stunden braucht.

Ein von Dnt-Gemäde gestohlen. Auf dem Wege von Geres nach Budapest wurde ein als Personengeld aufgegebenes von Dnt-Gemäde, Rubens und sein Sohn „Lina“, gestohlen. Nach den Angaben des Eigentümers, Oberleutnants Erwin Hauptmann, beträgt der Wert des Bildes 1 Million Kronen.

Mündigere Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Konstantinopel. In Konstantinopel ist in der ersten Waihälfte eine Mündigere Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe eröffnet worden, die auf Anregung aus Kreisen der deutschen Volkskammer in Konstantinopel zurückzuführen ist und von der kaiserlichen Staatsregierung sowie von der Stadt Münden unterstützt wird.

Deutsch-österreichisch-ungarischer Luftpostverkehr. Im Finanzausschuß der bayerischen Kammer der Abgeordneten äußerte sich der Verkehrsminister über den Luftverkehr der Zukunft und teilte dabei mit, daß die bayerische Postverwaltung sich zumeist mit der bayerischen Oesterreich-Verwaltung in der Unternehmung der technischen und wirtschaftlichen Fragen des Luftpostverkehrs befände. Bei den Berechnungen werde eine Geschwindigkeit von 200 Kilometern in der Stunde zugrunde gelegt. Er, der Verkehrsminister, habe den anderen deutschen Postverwaltungen vorgeschlagen, in Verhandlungen über eine möglichst einheitliche Gestaltung des Luftverkehrs innerhalb des Deutschen Reiches einzutreten. In Osterreich-Ungarn sind die Verhandlungen bereits zur endgültigen Entscheidung geführt, so daß von vornherein mit einem für das Deutsche Reich und Osterreich-Ungarn gemeinsamen Luftpostverkehr gerechnet werden könne.

Die Kriegstrennungsbewegungen an die Beamten im Reich und in Preußen sind mit Wirkung vom 1. April 1918 erhöht worden. Gleichzeitig sind die Erlasse an die einzelnen Ressorts bereits erlassen. Soweit die Zahl der zahlung der erhöhten Feuerungsanlagen in einzelnen Fällen noch nicht erfolgt sein sollte, dürfte sie in aller nächster Zeit zu erwarten sein.

Fländer-Bibliothek der Stadt Müringen. Eine fastliche Feldbücherei von 787 Bänden hat die Stadt Müringen dem Marinekorps in Fländern gestiftet. Die Bücherei wurde von der königlichen Bibliothek in Berlin nach den Wünschen der Stadterverwaltung anvertraut. In diesen Tagen traf ein Schreiben des Kommandos des Marinekorps bei der Stadterverwaltung ein, in dem Admiral v. Schröder der Stadterverwaltung warmen Dank und besondere Anerkennung für die Stiftung ausdrückte. Das von Müringen gegebene Beispiel sollte bei anderen Städten Nachahmung finden.

Entwendung eines Gendarmenwachmeisters. In Siedlich wurde in einer Kaserne die Reiche des Gendarmenwachmeisters Hartmann verhaftet aufgefunden. Unter dem dringenden Verdacht des Mordes wurde das Arbeiterhaupt Alois verhaftet, bei dem der Gendarmenwachmeister tags zuvor eine Sanktion vorgenommen hatte.

40 000 Mark unterschlagen. In Rothenheim ist der Leiter der Lebensmittelliste, Magistratssekretär Rugler, der Unterschlagungen in der Höhe von 40 000 Mark verurteilt hat, verhaftet worden.

Ein Wunderkind. Großes Aufsehen erregte in einem Konzert in Berlin der zehnährige Geiger Loffi Spina-Tomski, der einer Wundergeburt entstammte. Loffi, dessen ältester Bruder Josipa Spina-Tomski unter den Pianisten hervorragt, behandelte sein schwieriges Instrument in so hervorragender glänzender Weise, daß ihm die Kritik einstimmig eine große Zukunft prophezeit.

Die durchgehende Tageszeit in der Schweiz. Der schweizerische Bundesrat hat beschlossen, das bisherige Transitverkehrsverfahren, die Telegrafvermittlung, der Briefdienst, die eldenbüchlichen Betriebe und die übrigen allgemeinen Bundesverwaltungen mit dem Wiedereintritt normaler Verkehrsverhältnisse vom 1. Mai 1918 ab, die Tagesstunden mit Mitternacht zu beginnen und von 0 bis 24 durchzuführen zu lassen.

Von einem Gefahrbattillon vier Millionen auf die Kriegsanleihe gesammelt. Beim 1. Erz-Batt. N. 134 in Klanten wurden für die Anleihe 406000 Mark gesammelt, gegenüber 600000 Mark bei der Kriegsanleihe.

Von Waidern erschossen. In den konter Fortien sind in kurzer Zeit drei Fortschütze und ein Gutsbesitzer von Waidern erschossen worden, und zwar Fortschütze Besthold aus Ratt, Gutsbesitzer Hamann aus Waidern, Hegemeier Beiert aus der Forsterei Gschlitz und jetzt Fortier Born von der Forsterei Schüttenmalde. Der Verdacht lenkt sich auf den fahnenflüchtigen Franz Kleinhämbst aus Gschlitz. Ein Helfershelfer ist von einem Förster auf der Jagd erschossen worden. Auf Ermittlung der Mörder sind Verordnungen von insgesamt 6300 Mark ausgeföhrt.

Eine litauische Universität. Die polnische Staatsregierung erfährt, daß von litauischer Seite die Errichtung einer litauischen Universität in Wilna mit einer katholisch-theologischen, einer philosophischen und einer juristischen Fakultät bei den deutschen Behörden beantragt worden ist.

Vom Verfarbter zum Oerrenter. Carl Wüthler, der mit besonders schönen Stimmteilen ausgeföhrtet litauische Tenor des Hamburger Stadttheaters, wurde von 1920 dem Berliner Königl. Opernhaus verpflichtet. Wüthler gehört erst kurze Zeit der Bühne an und war Marientheater am Hamburger Hofen, als seine Tenorstimme entdeckt wurde.

Die Fremdenverpflegung in Mecklenburg gefährdet. Das Offenhalten der mecklenburgischen Hofe ist neuerdings gefährdet. Der Verair der mecklenburgischen Landesbehörde für Volksernährung hat sich jetzt wieder mit der Verordnungsbehörde von etwa 100 000 Fremden beschäftigt. Der Verair vertritt den Standpunkt, die Ernährung der Besatzkräfte dem Kriegsernährungsausschuß zu überlassen oder aber eine Schließung der mecklenburgischen Hofe, mindestens aber eine erhebliche Beschränkung des Wäderverkehrs herbeizuföhren.

Verhaftung des Grafen Wielganski. Graf Janus Wielganski-Zimo, der vor einigen Monaten wegen Preiswunders und Lebensmittellieferungen verurteilt wurde, ist jetzt, wie aus Polen berichtet wird, zur Verhängung des Restes der über ihn verhängten Gefängnisstrafe verhaftet und dem Gefängnis zugeführt worden.

Zugzusammenstoß. Zwischen Köln und Beverlun stießen zwei Kleinbahnzüge zusammen, so daß sie teilweise ineinandergefallen wurden. Viele Personen wurden verletzt, mehrere mußten mit schweren Verletzungen in Krankenabteilungen nach Köln-Mülheim gebracht werden.

Erdbeben. Rait Haas fand in Harlzona und in Uab ein Erdbeben statt. Die Inseln Hemei und San Sachio wurden völlig verichtet und alle Gebäude zerstört. Das Erdbeben, das 20 Sekunden dauerte, wurde in ganz Kalifornien verpöhrt und tief große Bänne heroor.

Aber das Schicksal der Familie Romanow liegt man in einem Londoner Blatte: Vor einiger Zeit hielt es, daß Mikolus Romanow und seine Familie nach dem Irak gebracht werden sollten, aber der Plan scheint wieder aufgegeben worden zu sein, denn der frühere Zar und seine Familie befinden sich noch heute in Tobolsk. Der frühere Zarwitich hat unter dem Sumpffittima sehr zu leiden. In den letzten Monaten war die Temperatur in dem „Holzpalast“ manchmal so niedrig, daß die kaiserliche Familie und die ganze Dienerschaft sich in dem Dienstmädchenzimmer, wo es noch am wärmsten war, verarmten. Der „Palast“ erhielt ein Wort sein Licht von zwischen die Betraumlampen, und die sanitären Einrichtungen sind höchst primitiv. Das Luftverhältnis muß auch einem ziemlich weit entfernten Hummer geölt werden. Wenn sie haben will, kann die kaiserliche Familie nur das häßliche Tobolsk benutzen; während sie dabei, dürfen die Bürger der Stadt, die eigentlich Bauern sind, das Babeaus nicht betreten, woraus man erieht, daß auch in dem Ausland der Lenin und Trotski von einer vollen Gleichberechtigung der Bürger nicht die Rede ist. Die Garderobe der früheren Großfürstinnen ist sehr zusammengekauert und auf das Notwendigste beschränkt. Sie tragen alte, verbleibliche Kleider, und Schmuckstücke besitzen sie nicht mehr. Der Viehdienst der kaiserlichen Familie wird noch immer streng überwacht, und die Wachmannschaft des „Palastes“ in Tobolsk ist vergrößert worden. Der Exzar wird von Tag zu Tag schwächer und mürrischer, und Exzer legt nur noch seine Gattin, die bisher immer als schmer leiden gegolten hat. Der junge Zarwitich verbringt den größten Teil des Tages in seinem Bett, gepflegt von der Mutter und den Schwestern. Aus verschiedenen Ansichten glaubt man schließen zu dürfen, daß in dem Gefolge der kaiserlichen Verbannten in kurzen eine Wendung zum Besseren eintreten und daß man ihnen etwas mehr Freiheit gemähren wird.

Frühlingsmorgen.

Dämmerung lagert auf Wäldern und Auen.
Mäßig verfinstet im Westen die Nacht.
Während im Osten mit Himmelsblauen
Schichtern der junge Morgen erwacht.

Wehr und mehr beginnt es zu tagen,
Goldig-rot färbt sich der Wolken Saum.
Loedern Umlern ermunternes Schlägen
Wedet die Erde aus Frühlingsraum.

Schimmern und Leuchten. — Die Nebel steigen. —
Blutrot taucht die Sonne empor; —
Und von den dütenden, taufrischen Zweigen
Grüßt sie jubelnd der Wägelin Chor.

All überall beginnt sich's zu regen.
Klingen und Galten von ferne und nah.
Wühendes Leben spricht allerwegen:
Herz, wache auf! — Der Frühlings ist da!

Ferd. Hartmann.

